



Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg



LAND
SALZBURG



Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) - Regierungsbeschluss vom 25.5.2020, Zahl:20011-RU/2020/81-2020

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Förderrichtlinien

1. Anwendungsbereich
2. Förderbegriff und Förderarten
3. Einzel-, Basis- und Anschlussförderung
4. Mehrjährige Förderungen
5. Koordinierte Förderungsvergabe
6. Förderungsansuchen
7. Förderungsvoraussetzungen
8. Entscheidung über das Förderungsansuchen
9. Förderungsvereinbarung
10. Pflichten der Förderungsnehmer/innen
11. Verwendungsnachweis
12. Auszahlung der Förderung
13. Einstellung und Rückzahlung der Förderung
14. Evaluierung
15. Organisation der Förderungsabwicklung

2. Abschnitt: Informationen betreffend Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenzdatenbank

16. Allgemeines zum Datenschutz
17. Weitergabe von personenbezogenen Daten
18. Transparenzdatenbank

3. Abschnitt

19. Rechtsgrundlagen

4. Abschnitt

20. Inkrafttreten

5. Abschnitt

21. Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Förderrichtlinien

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungen des Landes Salzburg, für die im jeweiligen Landesvoranschlag Kredite vorgesehen sind.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Förderungen,
a. soweit dafür abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, oder
b. für die Sonderrichtlinien erlassen worden sind, oder
c. für die Richtlinien einer anderen Förderstelle anzuwenden sind (davon bleiben jedoch die Regelungen in diesen allgemeinen Richtlinien zur Anschlussförderung unberührt).

(3) Diese Richtlinien enthalten die allgemeinen Bestimmungen, die bei der Gewährung von Förderungen zu beachten sind. Die Förderstelle kann für spezifische Bereiche von Fördermaßnahmen Sonderrichtlinien erlassen, nicht jedoch bezüglich der Punkte 4, 5, 8 und 14. Diese Sonderrichtlinien sind vom fachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung zu genehmigen. Sie dürfen diesen allgemeinen Richtlinien ohne sachliche Rechtfertigung nicht widersprechen. In den Sonderrichtlinien sind insbesondere folgende Aspekte zu regeln:

- a. Ziel der Förderung,
- b. Adressaten der Förderung,
- c. förderbare Kosten,
- d. Art und Ausmaß der Förderung,
- e. Antragstellung und Prüfung des Förderungsansuchens,
- f. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung,
- g. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderung,
- h. gegebenenfalls das maximal zur Verfügung stehende Fördermittelbudget.

2. Förderungsbegriff und Förderungsarten

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Zuwendungen des Landes Salzburg, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einer natürlichen oder juristischen Person für ein Vorhaben gewährt werden, das überwiegend im öffentlichen Interesse gelegen bzw für das Land oder das Ansehen des Landes bedeutend ist, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Eine Förderung kann in folgenden Maßnahmen bestehen:

- a. Gewährung eines nicht rückzahlbaren Betrages,
- b. Gewährung eines Darlehens,
- c. sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art (zB Zahlungsübernahmen).

3. Einzel-, Basis- und Anschlussförderung

(1) Eine Förderung kann gewährt werden als:

- a. Einzelförderung für ein einzelnes, abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Vorhaben, oder
- b. Basisförderung einer Organisation zur Deckung des gesamten oder eines Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Gesamttätigkeit dieser Einrichtung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (zB Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben eines Vereines während eines Jahres), oder

c. Anschlussförderung in dem Sinne, dass einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel mit dem Auftrag übertragen werden, die von dieser Stelle gewährte Einzelförderung für ein einzelnes, abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Vorhaben mit Förderungsmitteln des Landes Salzburg zu verstärken.

(2) Einer Einzelförderung ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber einer Basisförderung zu geben.

(3) In der Vereinbarung über die Gewährung einer Basisförderung sollen entsprechende Zielvereinbarungen vorgesehen werden, sofern die Basisförderung den Betrag von 10.000 Euro übersteigt.

(4) Bei Anschlussförderungen soll die Förderstelle regelmäßig beurteilen, ob der gewünschte Effekt erzielt werden kann bzw bei bestehenden solchen Förderungen regelmäßig eine Einschätzung treffen, ob diese Art der Förderung noch zweckmäßig ist.

(5) Die Förderungsgebarung hat unter Beachtung der Grundsätze des § 3 Abs 4 ALHG 2018 zu erfolgen.

4. Mehrjährige Förderungen

(1) Förderungen, zu denen das Land nicht gesetzlich oder rechtsverbindlich verpflichtet ist und die auf ein oder höchstens auf zwei Jahre und keinesfalls über ein Wahljahr der Landesregierung hinaus gewährt werden, erfordern die Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

(2) Für Förderungen, zu denen das Land nicht gesetzlich oder rechtsverbindlich verpflichtet ist und deren Förderungszeitraum entweder über zwei Jahre hinausgeht oder die über ein Wahljahr der Landesregierung hinaus gewährt werden, ist ein kollegialer Regierungsbeschluss herbeizuführen.

(3) Die Gewährung von Förderungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge des Landes beziehen, muss im Einklang mit der mittelfristigen Finanzplanung des Landes Salzburg stehen.

(4) Zur Wahrung ausreichender Flexibilität bei der Erstellung der Landesvoranschläge für künftige Haushaltsjahre ist, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, bei der Gewährung mehrjähriger Förderungen für die auf Folgejahre entfallenden Förderungsbeträge unter Bedachtnahme auf eine angemessene Vorlaufzeit eine Kürzungsmöglichkeit von mindestens 20 % vorzusehen.

5. Koordinierte Förderungsvergabe

(1) Förderungsmaßnahmen sind - unter Bedachtnahme auf verwaltungsökonomische Aspekte - vor Einführung mit anderen Förderungsangeboten abzustimmen, wobei die Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen und Parallelen und die Erzielung entsprechender Wirkungen anzustreben sind.

(2) Beabsichtigen mehrere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung für dasselbe Vorhaben eine Förderung zu gewähren, so haben sie sich vor Gewährung der Förderung zu verständigen und können, wenn es zweckmäßig erscheint, eine federführende Abteilung für die Abwicklung der Förderung festlegen. Sofern eine federführende Abteilung festgelegt wird, prüft diese unter Beiziehung der Expertisen der weiteren fördernden Stellen gesamtlich das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen und bereitet die Entscheidung über die Gewährung der Förderung auf, kommuniziert mit den Förderungsnehmer/innen und prüft gegebenenfalls

die Projektabrechnung. Die Gewährung der Förderung obliegt den beteiligten Stellen. Die Auszahlung der Förderung durch die beteiligten Stellen erfolgt auf Basis der Prüfung durch die federführende Stelle.

6. Förderungsansuchen

(1) Eine Förderung darf nur aufgrund eines Ansuchens gewährt werden. Sofern die Förderstelle unter Berücksichtigung der Eigenart der Förderung die entsprechende technische Einrichtung vorgesehen hat, soll die Einbringung des Förderungsansuchens über eine elektronische Anwendung (e-Government) erfolgen.

(2) Das Förderungsansuchen ist bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zuständigen Abteilung einzubringen bzw unverzüglich an diese weiterzuleiten.

(3) Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist im Förderungsansuchen zur Beurteilung der Erreichbarkeit des Förderzweckes ausreichend detailliert darzustellen und die von der Förderstelle festgelegten Unterlagen sind beizulegen. Außerdem sind im Förderungsansuchen folgende Erklärungen abzugeben:

- a. Kenntnisnahme der Verwendung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderstelle, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der Pflichten der Förderstelle erforderlich ist,
- b. Erklärung, die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln mit Ausnahme der Punkte 4, 5, 8, 14, 15 und 21 vollinhaltlich als verbindlich anzuerkennen,
- c. Erklärung, dass die Angaben im Förderungsansuchen richtig und vollständig sind,
- d. Erklärung, über alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen zu verfügen.

(4) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens erwachsen dem Land, unbeschadet der Grundsätze des Gleichheitsgrundsatzes, keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

7. Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Verwirklichung des Förderungszweckes trotz der zumutbaren finanziellen, manuellen und geistigen Eigenleistung des Förderwerbers ohne öffentliche Mittel nicht möglich ist. Eigenleistungen des Fördernehmers können nur dann gefördert werden, wenn die Leistungen zweckmäßig und die Kosten angemessen bzw marktüblich sind.

(2) Die Durchführung des zu fördernden Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Dies ist im Förderungsansuchen durch geeignete Informationen entsprechend nachzuweisen. Im Fall einer Basisfinanzierung, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, sind der Förderstelle entsprechende Nachweise über den Finanzierungsbedarf der um die Förderung ansuchenden Einrichtung vorzulegen.

(3) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie zu einem Wirkungsziel im jeweiligen Aufgabenbereich der Förderstelle beitragen kann oder einen Anreizeffekt hat. Eine Förderung hat dann keinen Anreizeffekt, wenn vor Einbringung des Förderungsansuchens mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gilt das Datum der ersten Rechnung, das Datum der Lieferung oder Leistung oder das Datum der Zahlung, wobei kein Datum vor dem Anerkennungsstichtag liegen darf. Wenn es zum Beispiel aufgrund der Eigenart des Vorhabens

gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden (wie zB bei Planungsleistungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen uä).

(4) Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

(5) Förderbar sind nur jene Kosten, die mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.

(6) Die Förderungswerber/innen haben im Förderungsansuchen anzugeben, ob sie für das Vorhaben bei einer weiteren Förderstelle um Unterstützung angesucht haben bzw ansuchen werden.

(7) Die Förderstelle achtet darauf, dass der Förderungszweck und der mit der Förderungsabwicklung verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und keine überschießende Kontrolle stattfindet. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt werden, wie etwa die Festlegung von Bagatellgrenzen für die Antragstellung, die Festlegung einer Mindesthöhe der Förderung, den Verzicht auf die Vorlage von bestimmten Unterlagen bei der Antragstellung, den Verzicht auf die Vorlage von bestimmten Belegen bei der Projektabrechnung oder den Verzicht auf die Forderungsanmeldung im Falle eines Insolvenzverfahrens (unter Beachtung der Vorschriften betreffend die Verfügung über bewegliches Landesvermögen).

8. Entscheidung über das Förderungsansuchen

(1) Die Förderstelle hat die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben und Unterlagen, insbesondere zu der Förderungswürdigkeit des Vorhabens und der Angemessenheit der Kosten, zu prüfen.

(2) Die Förderungsentscheidung ist von der Förderstelle gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung - GeOA, insbesondere § 12 Abs 3, zu treffen und unter Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes dem Grunde und der Höhe nach zu dokumentieren.

(3) Kommt die Gewährung einer Förderung nicht in Betracht, teilt die Förderstelle dies den Förderungswerber/innen schriftlich mit.

9. Förderungsvereinbarung

(1) Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, schließt die Förderstelle mit den Förderungnehmer/innen eine schriftliche Förderungsvereinbarung ab.

(2) Die schriftliche Förderungsvereinbarung hat mindestens Folgendes zu regeln:

- a. Rechtsgrundlage der Förderung,
- b. Bezeichnung des Förderungnehmers/der Förderungnehmerin,
- c. Art und Höhe der Förderung,
- d. genaue Bezeichnung des geförderten Vorhabens,
- e. förderbare Kosten,
- f. Frist für die Durchführung des geförderten Vorhabens und des Verwendungsnachweises,
- g. gegebenenfalls Bedingungen der Förderungsanzahlung,
- h. Pflichten des Förderungnehmers/der Förderungnehmerin,
- i. sonstige Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen,
- j. Hinweis, dass zur Wahrung ausreichender Flexibilität bei der Erstellung der Landesvoranschläge für künftige Haushaltsjahre, soweit dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, bei

der Gewährung mehrjähriger Förderungen für die auf Folgejahre entfallenden Förderungsbeiträge unter Bedachtnahme auf eine angemessene Vorlaufzeit eine Kürzungsmöglichkeit von mindestens 20 % vorzusehen ist,
k. gegebenenfalls die Datenaufbewahrungsdauer gemäß Pkt 16 (3).

(3) Schriftlichkeit ist nicht erforderlich bei Förderungen bis zu einem Förderbetrag von 5.000 Euro. Die Splittung von Fördervorhaben zur Unterschreitung der Betragsgrenze ist unzulässig. Die Dokumentation des Förderfalles hat hinsichtlich der Inhalte des Absatz 2 aber jedenfalls aussagekräftige Feststellungen zu treffen.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsökonomie steht es den Förderstellen frei, ohne neuerliche Vorlage eines korrigierten vollständigen Förderansuchens eine Fördervereinbarung auch abzuschließen, wenn eine Fördervereinbarung lediglich in der beantragten Höhe nicht vollständig bedient werden kann, aber alle sonstigen Fördervoraussetzungen im Förderansuchen richtig und vollständig dokumentiert sind. Die Durchführung des zu fördernden Vorhabens muss auch unter Berücksichtigung der niedrigeren Förderung jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Diesfalls sollte eine schriftliche Verständigung des Förderwerbers betreffend der tatsächlich geplanten Förderhöhe erfolgen.

10. Pflichten der Förderungsnehmer/innen

(1) Unter Förderungsnehmer/innen sind die natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die eine Förderungsvereinbarung mit dem Land Salzburg, gegebenenfalls auch konkludent, abgeschlossen haben.

(2) Die Förderungsnehmer/innen sind verpflichtet,
a. mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitraum, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten Frist, ansonsten innerhalb angemessener Frist abzuschließen,
b. die Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere im Fall einer Basisförderung diese Grundsätze in ihrer gesamten Gebarung zu beachten,
c. Förderungsmittel nicht ohne Zustimmung der Förderstelle zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem geltenden Einkommensteuergesetz oder Unternehmensgesetzbuch zu verwenden,
d. innerhalb der vereinbarten Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
e. über den Anspruch aus der Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen,
f. der Förderstelle alle Ereignisse unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, wobei die Zustimmung zu Änderungen eingeholt werden muss,
g. den für die Förderungskontrolle zuständigen Organen oder Beauftragten des Landes Salzburg, insbesondere dem Landesrechnungshof, sowie gegebenenfalls den Organen der Europäischen Union die Einsichtnahme in die der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen oder die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan selbst entscheidet,
h. die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit zurückzuerstatten,

i. alle Belege und mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung eines Darlehens ab Auszahlung des Darlehens jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren.

11. Verwendungsnachweis

- (1) Die Förderstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu überprüfen. Dabei soll kontrolliert werden, ob die geförderten Vorhaben ordnungsgemäß erbracht und die eventuell festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Bei mehrjährigen Vorhaben führt die Förderstelle in angemessenen Zeitabständen Zwischenkontrollen durch, sofern dies aufgrund der Dauer und Eigenart des Vorhabens zweckmäßig ist und in der Förderungsvereinbarung festgelegt ist. Das Ergebnis der Kontrolle ist entsprechend zu dokumentieren.
- (2) Die Förderstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise zu überwachen und die Verwendungsnachweise möglichst zeitnah zu kontrollieren.
- (3) Je nach Eigenart der Förderung hat der Verwendungsnachweis Auskunft über alle mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen bzw Ausgaben zu geben.
- (4) Grundsätzlich sind von den Förderungsnehmer/innen zu den berichteten Einnahmen und Ausgaben entsprechende Belege vorzulegen, die keine Originalbelege sein müssen (somit auch Rechnungskopien sein können). Die Vorlage der Belege kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (5) Vom Grundsatz der Vorlage von Belegen kann die Förderstelle bei Förderungen für Investitionen, die auf Basis von anerkannten Pauschalkostensätzen abgerechnet werden und bei Förderungen, die den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen, abweichen. In letzterem Fall sind von der Förderstelle die Belege einer ausgewählten Stichprobe von Förderfällen zu prüfen.
- (6) Die Förderstelle hat angemessene und wirksame Kontrollverfahren festzulegen, die darauf abzielen, Fördermissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Diese Verfahren können bei Förderungen mit einer hohen jährlichen Fallzahl (über 100 Fälle pro Jahr) die zumindest stichprobenartige Überprüfung der Belege vorsehen. Bei der Festlegung der Kontrolldichte und -art hat die Förderstelle auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, die Gefahr einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bedacht zu nehmen.
- (7) Ist eine maximale Förderbemessungsgrundlage festgelegt, kann mit einer Kontrolle der Belege bis zu dieser Höhe das Auslangen gefunden werden und müssen nicht die gesamten Kosten des Vorhabens nachgewiesen werden, es sei denn, es sind dafür weitere Förderungen beantragt bzw gewährt worden.
- (8) Die Förderstelle kann festlegen, dass für Kostenpositionen, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter 100 Euro (netto) resultieren, keine Förderung möglich ist.
- (9) Je nach Art der Förderung kann die Förderstelle mit dem Verwendungsnachweis auch einen Sachbericht einfordern, in dem die Umsetzung des geförderten Vorhabens dargelegt wird.

12. Auszahlung der Förderung

(1) Förderungen werden grundsätzlich an die Förderungsnehmer/innen ausbezahlt, es sei denn, die Förderungsabwicklung ist ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen worden oder finanztechnische Gründe gebieten die Auszahlung der Förderungen an einen Dritten.

(2) Die Auszahlung der Förderung für ein Vorhaben, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalisierten Teilbeträgen und allenfalls im Vorhinein vorgesehen werden.

(3) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unverzüglich zurückzufordern. Sie können alternativ auch mit anderen von derselben Förderstelle bereits geförderten Vorhaben der Förderungsnehmer/innen gegengerechnet werden, sofern dies ausreichend dokumentiert wird und die Förderstelle dieser Vorgangsweise zustimmt.

(4) Die Auszahlung einer Förderung kann aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen.

13. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmer/innen sind verpflichtet, die Förderung über Aufforderung der Förderstelle zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a. Organe oder Beauftragte der Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c. nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse gemeldet werden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden,
- d. vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung von Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann oder umgesetzt worden ist,
- g. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten worden ist,
- h. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten worden sind.

14. Evaluierung

Bei Förderungsmaßnahmen mit hohen jährlichen Fallzahlen oder erheblichem Fördermitteleinsatz hat die Förderstelle - sofern dies in Hinblick auf Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist - für geeignete, angemessene Evaluierungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Bei mehrjährigen Förderungsmaßnahmen sind Evaluierungen nach Möglichkeit in angemessenen Abständen vorzunehmen.

15. Organisation der Förderungsabwicklung

(1) Die Förderstelle hat für ein den Erfordernissen und Risiken entsprechendes internes Kontrollsystem zu sorgen. Weiters hat die Förderstelle geeignete Systeme zur Erfassung und Analyse der Förderdaten, zur Evidenz, zur Kontrolle und gegebenenfalls Evaluierung der Förderung einzurichten.

(2) Bei der Erstellung von Formularen für die Förderungsansuchen, Sonderrichtlinien, Informationen über die Förderungen und anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung ist darauf zu achten, dass den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming Rechnung getragen wird.

2. Abschnitt: Information betreffend Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenzdatenbank

16. Allgemeines zum Datenschutz

(1) Das Land Salzburg ist beim Förderungsansuchen als auch bei der Förderungsvereinbarung als haushaltsführende Stelle datenschutzrechtlicher Verantwortlicher oder als haushaltsführende Stelle mit der Abwicklungsstelle gemeinsamer Verantwortlicher gem Art 26 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

(2) Die zur Erledigung des Förderansuchens, zur Anbahnung und Abwicklung der Förderungsvereinbarung sowie zur Kontrolle erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO), sofern nicht gesonderte gesetzliche Regelungen greifen.

(3) Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich aus der Förderungsvereinbarung, aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Landesverwaltung Salzburgs hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz, LGBl Nr 53/2008 idgF, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Salzburger Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

(4) Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barrichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

(5) Nähere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind finden sich in der Datenschutzerklärung des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

17. Weitergabe von personenbezogenen Daten

(1) Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DSGVO in der geltenden Fassung und unter Beachtung sonstiger einschlägiger gesetzlicher Regelungen an

- a. die zuständigen Organe des Bundes,
- b. die zuständigen Landesstellen,

- c. Stellen, die im Rahmen der Förderabwicklung informierend und beratend als Auftrags-verarbeiter der Förderstelle in Anspruch genommen werden,
- d. den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
- e. den Landesrechnungshof Salzburg für Prüfungszwecke,
- f. die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- g. das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- h. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- i. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Vor- und Familienname und fakultativ die Postleitzahl der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger bei natürlichen Personen bzw bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers und fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, sowie Verwendungszweck, Art und Höhe der Förderung werden gem § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018, ab einem Förderbetrag von 3.000 Euro im Transferbericht des Landes aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten auf Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Eine personenbezogene Ausweisung unterbleibt jedoch, sofern deren Veröffentlichung, vor allem im Zusammenhang mit dem Zweck des Transfers, Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gem Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) oder genauere Rückschlüsse auf konkrete soziale Verhältnisse bzw Einkommenshöhen von Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger zulässt.

(3) Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für etwaige Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden. Diese Weitergabe durch das Land Salzburg erfolgt dabei nur, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

18. Transparenzdatenbank

(1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das Bundesgesetz über die Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012), BGBl I Nr 99/2012 idgF) und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl II, Nr 80/2018. Die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Übermittlung als Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel.

(2) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person

selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

(3) Das Land Salzburg übermittelt die folgend angeführten personenbezogenen Daten von Förderempfängerinnen und Förderempfängern an die Bundesministerin bzw den Bundesminister für Finanzen als Verantwortliche bzw als Verantwortlichen der nach dem TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank:

1. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist,
 - 1.1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - 1.2. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. Wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - 2.1. die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und
 - 2.2. die Stammzahl gemäß § 6 Abs 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
3. die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung (BGBl II Nr 80/2018, idgF);
4. die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
5. der Zeitpunkt oder der Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
6. das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 lit a, c oder d TDBG 2012;
7. die eindeutige Bezeichnung der Leistenden Stelle und
8. die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt;
9. das Einkommen im Sinn des § 5 TDBG 2012.

(4) Es werden keine personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (zivilrechtliche Förderungsvereinbarung), sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden und auch keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO übermittelt.

(5) Die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

(6) Die Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

(7) Die Bundesministerin bzw der Bundesminister für Finanzen ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher (im Folgenden: „Verantwortlicher“) für die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal. Die gegenüber dem Verantwortlichen (BMF) der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt

unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Transparenzportals abrufbar: https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung.

3. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

19. Diese Richtlinien basieren auf Artikel 17 B-VG, BGBl Nr 1/1930 idgF, und den maßgeblichen organisationsrechtlichen Vorschriften des Landes, nämlich der Geschäftsordnung der Landesregierung - GO-LR, LGBl Nr 43/2004 idgF, der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung (GeOA), LGBl Nr 89/2014 idgF und dem Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushaltes (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 - ALHG 2018), LGBl Nr 10/2018.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

20. Die Richtlinien treten mit 1. Juli 2020 in Kraft.

5. Abschnitt: Übergangsregelung

21. Bestehende Sonderrichtlinien gelten vorläufig weiter, werden aber mit 31.12.2023 befristet.



LAND
SALZBURG
